

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt **messe plus personal agentur** (im nachfolgenden **mppa** genannt) mit der Bereitstellung von Arbeitnehmer/innen für zeitlich begrenzte Tätigkeiten, die im Zuge seiner Veranstaltungen, Messe- oder Kongressauftritte anfallen.
- (2) Die Bereitstellung des Personals erfolgt auf Grundlage eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜG) oder eines Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und **mppa**.
- (3) **mppa** stellt vertraglich sicher, daß die betreffenden Mitarbeiter/innen über alle Anforderungen des Auftraggebers, wie Einsatzort, Einsatzbereiche, Einsatzzeiten, Tätigkeitsmerkmale, Kleidung und weitere wesentliche Umstände informiert sind.
- (4) Eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale der Mitarbeiter/innen während des laufenden Auftrages ist von dieser Vereinbarung nicht gedeckt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von **mppa**.
- (5) Die Annahme des Auftrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und unseren Mitarbeiter/innen. **mppa** ist der ausschließliche Arbeitgeber und gewährleistet die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Vertragslaufzeit, Einsatzzeiten, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ist befristet. Sie richtet sich im Regelfall nach der Dauer der Veranstaltung/der Messe/des Kongresses. Vereinbarte Personal Einsatzzeiten sind Bestandteil unseres Angebotes/der Auftragsbestätigung. Individuelle Vereinbarungen mit unseren Mitarbeiter/innen sind nicht zulässig.
- (2) Ein Buchungstag entspricht 9 Arbeitsstunden incl. 30 min. Pause. Anders lautende Arbeitszeiten müssen mit **mppa** gesondert vereinbart werden. Arbeitstunden, die über den vereinbarten Zeitrahmen hinaus gehen, werden generell als Überstunden in Rechnung gestellt.
- (3) Die Pausen für unsere Mitarbeiter/innen regelt unsere Einsatzleitung vor Ort oder der/die Cheffhost/ess. Die jeweilige Veranstaltungssituation wird hierbei stets berücksichtigt
- (4) Eine Kündigung des Vertrages im laufenden Auftragsverhältnis wird für beide Seiten ausgeschlossen.

§ 3 Vergütung, Storno

- (1) Die Abrechnung unserer Mitarbeiter/innen erfolgt zeitgenau entsprechend der vom Auftraggeber unterzeichneten Tätigkeitsnachweise.
- (2) Die Vergütung unserer Mitarbeiter/innen erfolgt ausschließlich durch **mppa**. Direkte Zahlungen aller Art durch den Auftraggeber an unsere Mitarbeiter/innen sind nicht zulässig.
- (3) Nach Veranstaltungsende wird **mppa** dem Auftraggeber eine transparente Abrechnung zukommen lassen. Mit Zustellung der Rechnung wird der ausgewiesene Betrag innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig.
- (4) Ein Rücktrittsrecht während des laufenden Vertragsverhältnisses ist für beide Seiten ausgeschlossen.
Bei Stornierung von gebuchtem Personal nach Abschluß des Vertrages gelten folgende Bedingungen:
 - bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Auftragssumme fällig
 - bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der Auftragssumme fällig

§ 4 Haftung

- (1) Unsere Mitarbeiter/innen sind gesetzlich haftpflichtversichert und unfallversichert.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einweisung unseres Personals in die Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen, um die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.
- (3) Für sämtliche durch unsere Mitarbeiter/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachten oder entstandenen Schäden haftet **mppa** - soweit gesetzlich zulässig - nicht. Der Auftraggeber stellt **mppa** ebenso von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der unseren Mitarbeiter/innen übertragenen Tätigkeiten entstehen sollten. Auch bei der Beauftragung unserer Mitarbeiter/innen mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Geldtransfer, sonstigem Zahlungsverkehr, Verwaltung oder Transport von Geld, Wertsachen und -papieren wird **mppa** von jeglicher Haftung voll umfänglich ausgeschlossen.

§ 5 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten nicht ohne Einwilligung von **mppa** zu speichern, zu verarbeiten oder an Dritte weiter zu geben.
- (2) Auch die Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 6 Allgemeines

- (1) Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden zu dem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinne der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Schleswig.

Stand 2011